EMMINGEN-LIPTINGEN
STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT
's Blättle
57. JAHRGANG • FR, 03. JULI 2020 • NR. 27

Erschließung Bäckerhägle III hat begonnen

(Text siehe Innenteil)

Graffiti-Projekt

Zum 1200-jährigen Jubiläum von Emmingen wollen wir gemeinsam mit euch die Graffiti-Wand unterhalb des Schulsportplatzes neu gestalten. Den Workshop vom **24. - 26. Juli 2020** wird der Graffiti-Künstler **Kemal Kirik** leiten.

Am Freitag werden wir von 17 bis 19 Uhr in die Welt der Graffiti-Kunst eintauchen, Samstag und Sonntag dann jeweils ca. 4 Stunden gemeinsam sprayen.

Mitmachen können alle Jugendlichen aus der Gemeinde **ab 12 Jahren**. Die Teilnehmeranzahl ist begrenzt und eine Anmeldung nötig.

Für **weitere Informationen** und zum **Anmelden** könnt ihr euch an das **Jugendreferat** oder die **Schulsozialarbeit** wenden:

Jugendreferat Nathalie Flösch I 0176 24863738 I juref-el@gmx.de
Schulsozialarbeit Nicole Henke I 0151 57352718 I henke@mutpol.de

WICHTIGE RUFNUMMERN

Bürgermeister Joachim Löffler
privat 920273

Rathaus Emmingen
Telefon 9268-0
Telefax 9268-88
E-mail info@emmingen-liptingen.de
Internet www.emmingen-liptingen.de

Rathaus Liptingen
Telefon 92097-0
Telefax 92097-18

Bauhof Emmingen 9091260

Wassermeister
Reinhold Renner 309

Hausmeister Emmingen
Waldemar Reider 0174/9052539

Hausmeister Liptingen
Georg Kotrle 0176/20098414

Nachbarschaftshilfe
Emmingen-Liptingen 9268-92

Hospizgruppe Tuttlingen 0173/8160160

Rettungsdienst 112

Polizei Tuttlingen 07461/9410

badenova AG u. Co. KG 0800 2791 020
Bereitschaftsdienst 01802-767767

Energiedienst Rheinfelden (Emmingen)
Störungsnummer 07623/92-1818

EnBW Störungsnummer (Liptingen)
0800/3629-477

Telefonseelsorge 0800/1110111
0800/1110222

Alten-, Kranken- und Tagespflege **Tel.: 07704/922330**
für Emmingen und Liptingen
Soz.Station „St.Beatrix“

Fachstelle für Pflege und Senioren,
Gartenstraße 22, 78532 Tuttlingen
Tel. 07461/926-4602, -4603 und -4604
fps@landkreis-tuttlingen.de
Internet: www.fps.landkreis-tuttlingen.de

Familienpflege 0771/8322810

Schulsozialarbeiterin
Nicole Henke 0157/84845285
schulsozialarbeit-emmingen-liptingen@web.de

Jugendreferentin
Nathalie Flösch 0176/24863738
juref-el@gmx.de

Probleme mit Drogen?
Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle, Drogen- und Alkoholberatung, Freiburgstr. 44, 78532 Tuttlingen Tel. 07461/966480
Mittwoch 15.00 - 18.00 Uhr,
Offene Sprechstunde ansonsten Gespräche nach Vereinbarung

WOCHENDIENST FÜR ÄRZTE

Die bundesweite Rufnummer für den allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst sowie für die augen-, kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste ist 116 117.

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 – 96589700 oder docdirekt.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
78576 Emmingen-Liptingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Emmingen-Liptingen ist Bürgermeister Joachim Löffler oder sein Stellvertreter im Amt.

FÜR DEN ANZEIGENTEIL/DRUCK:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Messkircher Str. 45, 78333 Stockach.
Tel. 07771/9317-11,
Fax 07771/9317-40.
anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

Erscheint einmal wöchentlich in der Regel freitags. Bezugspreis: 10,80 EUR jährlich.

Vielen Dank!

Bild: Simon Schneider, Gränzbote

- an das Kinomobil Baden-Württemberg e.V., mit denen wir diese Veranstaltung verwirklichen konnten
- an unsere Sponsoren, ohne die das Autokino nicht, oder nicht in dieser Art zustande hätte kommen können
- an unsere Helfer von der Narrenzunft Buchenberger e.V., dem Musikverein Trachtenkapelle Emmingen ab Egg, der Freiwilligen Feuerwehr Abt. Emmingen, die das Autokino zu dem gemacht haben, was es war:
  Unterhaltung in entspannter Atmosphäre, mit leckeren Snacks und guter Laune
- an unsere Zuschauer, denn für Sie haben wir das alles gemacht, um in dieser besonderen Zeit eine Abwechslung zu bieten.

Sie konnten dieses Mal nicht dabei sein? Kein Problem…
Von Donnerstag, 20.08. bis Samstag, 22.08.2020 werden wir noch einmal für Sie drei Filme zeigen. Der Beginn wird dann gegen 21 Uhr sein.

Was wir gezeigt?
Das steht noch nicht fest, aber soviel sei gesagt: Sie können mitbestimmen!
Wir werden Ihnen demnächst mehrere Filme zur Auswahl stellen und Sie können abstimmen, was Sie sehen möchten. Über das Gemeindeblatt, Facebook und Instagram oder einfach in den Rathausbriefkasten.

Sie haben keine Möglichkeit über Internet eine Karte zu kaufen? Auch kein Problem…
Wenden Sie sich bitte ans Bürgerbüro des Rathauses Emmingen, dort werden wir Ihnen eine Karte buchen.

Nach dem Film ist vor dem Film… Wir freuen uns auf Sie!

Kinderferienprogramm

Wir möchten auch in der momentanen Situation den Kindern in unserer Gemeinde ein attraktives und vielseitiges Ferienprogramm anbieten.

Aufgrund von Lockerungen können Programmpunkte unter entsprechenden Vorgaben durchgeführt werden.

Leider ist die Anzahl der angebotenen Programmpunkte bisher sehr gering.

Wir bitten deshalb nochmals alle Vereinsvertreter sowie Eltern um Unterstützung und Durchführung eines Programmpunktes.

Sie möchten einen Programmpunkt anbieten oder haben Fragen?

Dann melden Sie sich bei Frau Maria Torregrossa, Tel.: 07465 9268-11

ABFALLTERMINE

Biomüll
Mittwoch, 08.07.

Schadstoffsammlung
Freitag, 10.07.
13:00 - 14:00 Uhr
Gemeinschaftshaus Liptingen

Grünschnitt
jeweils samstags
Bauhof Emmingen
von 10:00 - 11:30 Uhr
Gemeinschaftshaus Liptingen
von 10:00 - 11:30 Uhr

AUS DEM RATHAUS

Bauplätze Bäckerhägle III

Seit zwei Wochen laufen die Erschließungsarbeiten im Neubaugebiet Bäckerhägle III in Emmingen. Diese werden sich bis ins Frühjahr 2021 ziehen. Die Umlegung im Plangebiet steht vor der Beendigung, danach können die Bauplätze verkauft werden. Noch vor der Sommerpause wird im Mitteilungsblatt ein Zeitplan dargestellt, aus dem der weitere Verlauf abgeleitet werden kann. So sollen die Unterlagen zum Baugebiet und zu den Bauplätzen von Interessenten noch vor den Ferien angefordert werden können. Die Bauplatzvergabe ist dann für den September geplant. Gegen Mitte November sollen die notariellen Kaufverträge abgeschlossen werden. Nach Zuteilung der Umlegungsplätze an die bisherigen Grundstückseigentümer stehen für den freien Verkauf 18 Plätze, die nach den örtlichen Vergaberichtlinien zugeteilt werden, zur Verfügung. Der Preis wird sich schon aufgrund des höheren Aufkaufpreises für das Rohbauland im Bereich zwischen 120 und 130 EUR/m² bewegen.

Standesamt im Monat Mai 2020

Personenstandsfälle im Monat Mai 2020
Ortsteil Emmingen
Geburten: (2 ohne Veröffentlichung)
Elias Ruoff
geboren am 04.05.2020 in Tuttlingen
Eltern: Anika Trippel und Leonardo Ruoff, Kirchstraße 20, Emmingen-Liptingen
Marie Brigitte Ley
geboren am 07.05.2020 in Tuttlingen
Eltern: Beate Rockus-Ley und Markus Werner Ley, Weiherstraße 8, Emmingen-Liptingen
Eheschließung:
20.05.2020
Tanja Gremminger geb. Zettler und Guido Gremminger
Obere Gasse 2, Emmingen-Liptingen
30.05.2020
Kathrin Körrenz geb. Schlifski und Marcel Körrenz
Hohenhewenstraße 16, Emmingen-Liptingen
30.05.2020
Maria Esther Santana Estara und Silverio Mucelli
Osterwiesweg 2, Emmingen-Liptingen
Sterbefälle: (1 ohne Veröffentlichung)

Ortsteil Liptingen
Geburten:
keine

Eheschließung:
15.05.2020
Stefanie Michaela Trenkle geb. Staudenmaier und Florian Andreas Trenkle,
Im Winkel 10, Emmingen-Liptingen
Sterbefälle:
Martha Matt geb. Ackermann
gestorben am 31.05.2020
wohnhaft gewesen Neuhauser Str. 23, Emmingen-Liptingen
81 Jahre

Einwohnerzahlen für den Monat Mai

	Emmingen	Liptingen	insgesamt
Einwohnerstand am 01.05.2020	**3.018**	**1.726**	**4.734**
Zugänge			
durch Zuzug	12	8	20
durch Geburten	2	0	2
Abgänge			
durch Wegzug	15	12	27
durch Sterbefall	1	0	1
Einwohnerstand am 31.05.2020	**3.016**	**1.722**	**4.738**
Einwohner **männlich**	**1507**	**872**	**2379**
Einwohner **weiblich**	**1509**	**850**	**2359**

AUS DEM GEMEINDERAT

Solarpark Emmingen-Liptingen
In seiner jüngsten Sitzung nahm sich der Gemeinderat über zwei Stunden Zeit um sich über das Projekt „Solarpark Emmingen-Liptingen“ informieren zu lassen und um anschließend dann viele Fragen zu dem Projekt zustellen. Für das Projekt haben sich die Mangold Land und Forst GmbH & Co. KG und die EnBW zusammengetan, um, in Projektleitung der EnBW, die Idee eines Solarparks in Emmingen-Liptingen zu konkretisieren. Die Beweggründe wurden dargelegt, weshalb man auf die Idee gekommen sei. Da die Forstbewirtschaftung zunehmend mehr Probleme bereite, ist man ständig auf der Suche nach weiteren Standbeinen für den Wirtschaftsbetrieb. Dabei hat die EnBW derzeit 21 Solarparks mit einer Leistung von 101 MW (megawatt) in Betrieb. Zudem wird derzeit der bundesweit erste förderfreie Solarpark mit über 187 MW projektiert.
Die Gemeinde Emmingen-Liptingen ist entsprechend der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg vollständig im „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet“ einzuordnen. Insgesamt dürfen in Baden-Württemberg jährlich bis zu 100 MW auf benachteiligten Flächen an Photovoltaikanlagen errichtet werden. Die maximale Förderung pro Gemeinde liegt dabei bei 10 Megawatt. Anlagen, die kleiner als 750 kW sind, werden nicht zugelassen. Die nun im Bereich Schenkenberg projektierte Fläche des Solarparks hat eine Größe von rund 15 ha und eine Leistung mit 15 MWp. Beim Realisieren dieses Parkes könnten jährlich 12.000 Tonnen CO_2 eingespart werden. Der produzierte Strom würde zur Versorgung von 4.900 Haushalten ausreichen.
Viele Gemeinderäte hatten Fragen oder Anmerkungen zu dem Projekt. Über 20 Wortmeldungen waren zu verzeichnen. Dabei wurden Pro und Kontra eines solchen Solarparks herausgearbeitet. Bei vielen Wortmeldungen hatte man das Gefühl, das zwei Herzen in der Brust der Fragenden schlugen. Letztendlich ist nachvollziehbar, dass zur Realisierung der Energiewende auch die Realisierung solcher Solarparks notwendig ist. Auf der anderen Seite wurde kritisiert, dass relativ viel Fläche, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden konnte, dadurch dieser Nutzung verloren geht. Neben der Gewerbesteuer als Einnahme für die Gemeinde und damit als positiven Effekt wurde aber auch angesprochen, dass hinsichtlich der vor Jahren errichteten Biogasanlagen die Landwirte auf entsprechende Flächen zum Anbau von Silomais angewiesen sind. Und wenn Flächen entzogen werden, wird es immer mehr notwendig Material für die Biogasanlage von weit her anzufahren, was den Verkehr wiederum verstärkt. Dies waren nur einige der Aspekte, die in der Diskussion aufkamen. Letztendlich stellte sich die Frage, wie mit dem Thema insgesamt weiter verfahren werden soll. Unstrittig war dabei, dass der Gemeinderat entsprechend dem Beschlussfassungsvorschlag der Verwaltung vom geplanten Projekt Kenntnis nahm. Bei der Frage, ob die Gemeinde das Projekt unterstützt, stellte Angelika Störk den Gegenantrag, dass die Gemeinde das Projekt nur ergebnisoffen begleiten solle. Beim Antrag von Frau Störk gab es zwei Ja-Stimmen, fünf Enthaltungen und sieben nein Stimmen. Beim Verwaltungsvorschlag, dass die Gemeinde das Projekt unterstützt und in den sie betreffenden Bereichen wie z.B. der Bauleitplanung begleitet, wurde mit sieben Ja-Stimmen bei einer nein Stimme und sechs Enthaltungen angenommen. Ein weiterer Beschlusspunkt war, dass die EnBW als Projektträger sämtliche entstehenden Planungskosten zu tragen hat.

Da bereits in der Fragestunde für die Zuhörer das Projekt thematisiert worden war, hatte Dr. Mangold angeboten direkt ins Gespräch zu kommen. Denn man möchte versuchen, alle ins Boot zu holen, und dabei seien unter Umständen auch Kompromisse notwendig.

Feuerwehrangelegenheiten
Bei den nächsten Tagesordnungspunkten hatte der Gemeinderat die bereits vor einiger Zeit beschlossene Neufassung der Feuerwehrsatzung und die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung nochmals zu beschließen, weil diese Mängel und Unstimmigkeiten ergeben hatten. Die neubeschlossenen Satzungen sind an anderer Stelle dieses Mitteilungsblattes abgedruckt.

In der neuen Feuerwehrsatzung ist nun geregelt, dass die Abteilungskommandanten aus Emmingen und Liptingen durch ihre Feuerwehrkameraden als stellvertretende Gesamtkommandanten gewählt werden sollen. Dies war bereits in der Jahreshauptversammlung im Februar geschehen und, nachdem nun die Neufassung der Feuerwehrsatzung vorlag, sind Patrick Fix als Abteilungskommandant in Emmingen und Sven Barthelmes als Abteilungskommandant in Liptingen nun auch stellvertretende Gesamtkommandanten der Feuerwehr Emmingen-Liptingen. Bürgermeister Löffler gratulierte im Namen des Gremiums herzlich zum einen zur Wahl durch die Feuerwehrkameraden und zum anderen auch zur Bestellung durch den Gemeinderat und kündigte an, in Kürze die entsprechenden Bestellungsurkunden zu überreichen.

Investitionen 2020
Noch vor zwei Monaten hatte der Gemeinderat aufgrund der sich abzeichneten Finanzkrise und der Ausfälle bei der Gewerbesteuer beschließen müssen, dass für das Jahr 2020 geplante Maßnahmen im Umfang von 1,045 Mio. EUR ausgesetzt bzw. verschoben werden müssen. Nun hat sich die Finanzlage bei der Gemeinde wieder ein wenig gebessert. Nach dem vorgelegten Gewerbesteuerbericht zum 2. Quartal sind die Ausfälle noch mit 850.000 EUR zu beziffern, was allerdings nun verbessernd hinzu kam ist der Rettungsschirm von Bund und Land für die Kommunen. So sollen die Gewerbesteuerausfälle durch Zahlungen aus dem Rettungsschirm kompensiert werden. Dies wiederum setzt die Gemeinden in die Lage, geplante Maßnahmen umzusetzen. Sofort umgesetzt werden sollen bisher die folgenden ausgesetzten Maßnahmen:

- Gärtnergepflegte Grabfelder in Emmingen und Liptingen 40.000 EUR
- Möblierungserneuerung Schloßbühlhalle 40.000 EUR
- Sanierung Duschanlagen Schloßbülhalle 150.000 EUR
- Regenwasserbehandlung auf der Kläranlage Emmingen 100.000 EUR

Weitere Maßnahmen können wohl nicht vorgezogen werden, da bis zu einer Ausschreibung oder Vergabe erst einige Zeit vergeht und dann nicht mehr mit den Maßnahmen im Jahre 2020 begonnen wird. Dies betrifft folgende Punkte:

- Platzgestaltung Tuttlinger Straße bei der Martinskapelle 95.000 EUR
- Außenbereich Alter Kindergarten Liptingen 100.000 EUR
- Umsetzung EkVO (Eigenkontrollverordnung) 120.000 EUR
- Investition in die Arztpraxis Emmingen (1. Teilzahlung) 200.000 EUR
- Späterer Baubeginn Breitbanderschließung Liptingen II 100.000 EUR

Der Gemeinderat war froh, dass diese Trendwende bei den Kommunalfinanzen nun ermögliche, die Haushaltsplanung relativ nah an der bisherigen Planung abzuwickeln. In den Bereichen wo nun im Jahr 2020 eine Realisierung nicht mehr möglich ist, war es der ausdrückliche Wunsch des Gemeinderates, die Vorbereitungen soweit zu treffen, dass dann zeitig im Jahr 2021 die Umsetzung erfolgen kann.

Überprüfung der unechten Teilortswahl
Über die unechte Teilortswahl ist in der Hauptsatzung der Gemeinde Emmingen-Liptingen festgelegt, dass der Ort-

schaft Emmingen 9 Sitze und der Ortschaft Liptingen 5 Sitze im jeweiligen Gemeinderat zugesichert werden. Dies entspricht dem Verhältnis der Einwohnerzahl der beiden Ortsteile. Die Regelung der unechten Teilortswahl wurde in der Hauptsatzung vom 03.03.1975 erstmalig festgelegt.
Die Abschaffung der unechten Teilortswahl ist durch die Änderung der Hauptsatzung möglich, sie muss allerdings mit einer Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden (Qualifizierte Mehrheit). Nachdem sich der Gemeinderat bereits in der Klausurtagung mit dem Thema befasst hatte, sollte es nun in die Öffentlichkeit eingebracht werden, da insbesondere bei den letzten Wahlen immer wieder festgestellt werden musste, dass in Liptingen überproportional viele ungültige Stimmen aufgrund dieser unechten Teilortswahl festgestellt wurden.
Seitens der Verwaltung war vorgeschlagen worden, eine öffentliche Informationsveranstaltung zu diesem Thema durchzuführen, um die Bürgerschaft ausreichend zu informieren, denn sicherlich wird dieses Thema sehr virulent diskutiert werden. Eine noch zu klärende Frage ist, ob eine Änderung der Hauptsatzung dazu führt, dass bereits bei der nächsten regulären Wahl im Jahre 2024 oder erst bei der übernächsten Wahl im Jahr 2029 die unechte Teilortswahl dann keine Anwendung mehr findet.

Einstimmig wurde die Verwaltung beauftragt, eine öffentliche Informationsveranstaltung/Bürgerversammlung durchzuführen. Danach wird der Gemeinderat das Thema abschließend beraten.

Annahme von Spenden
Die üblichen Beschlussfassungen zu Spenden im ersten Halbjahr 2020 wurden vorgenommen. Ein insgesamt überschaubarer Betrag von 575,00 EUR ist bei verschiedenen Einrichtungen der Gemeinde angekommen.

Bekanntgaben
Bürgermeister Löffler informierte zudem über die **Gewerbesteuer** mit Stand Ende Juni 2020: Das Veranlagungssoll beträgt 2.466 Mio. EUR (Haushaltsansatz 3,3 Mio. EUR). Dabei entfallen 402.000 EUR auf Nachzahlungen der Vorjahre und 2.064.000 EUR auf Vorauszahlungen. Die Unterscheidung nach Ortsteilen ergibt für Emmingen 1.906.000 EUR und für Liptingen 560.000 EUR.
Zudem gab der Bürgermeister einige Informationen zur aktuellen **Corona Lage**. Nachdem am vergangenen Montag nunmehr der reguläre Betrieb der Grundschule und der Kindergärten begonnen hat, war seitens der Verwaltung abgeklärt worden, wie hoch der Bedarf für die bisher übliche Ferienbetreuung war. Dieser sei deutlich höher als in den vergangenen Jahren, z.B. im Jahre 2019 mit 42 Kindern. Allerdings gab es nur 34 Anmeldungen, die nun nach entsprechender Beratung im Sozialausschuss in zwei Gruppen betreut werden sollen. Somit ist auf jeden Fall für alle Kinder, wo Bedarf vorhanden ist, ein Platz in der Ferienbetreuung gesichert.
Unerfreuliches aus dem Bereich Bäckerhägle. Dort hat die Badenova der Verwaltung mitgeteilt, dass aufgrund der Kostensituation es nicht vorgesehen sei, Gasleitungen zu verlegen. Der Bürgermeister wird diesbezüglich mit der Badenova verhandeln, denn nur bei einer Übernahme eines freiwilligen Investitionskostenzuschusses von über 10.000 EUR wäre die Badenova bereit die Anschlüsse doch herzustellen.

Aus der **Mitte des Gemeinderates** wurden verschiedene Themen angesprochen: so ein Problem bei einer jüngst in Emmingen stattgefundenen Beerdigung, wo es offenbar hinsichtlich des Einsatzes des *Versenk-Apparates* Meinungsverschiedenheiten gab. Eine weitere Anregung betraf die Mägdebergstraße, welche sehr schnell befahren wird und der Wunsch vorhanden ist, dort einmal die Leuchtanzeigen mit den gefahrenen Geschwindigkeiten anzubringen. Dies wird demnächst gemacht, allerdings werden zunächst andere Bereiche, die ebenfalls mit der Anzeige versehen werden sollen, abgewickelt. Eine weitere Anfrage galt einer offensichtlichen Partyveranstaltung im Bereich des JURA-Steinwerkes und einem aus Liptingen stammenden, in Rottweil verletzten Obdachlosen. Und es wurde nachgefragt, welche Regelungen bei Tischtennisspielen gelten.

In der Sitzung hatte Otto Schoch hinsichtlich der Überprüfung der unechten Teilortswahl derart Position bezogen, dass er sich dagegen aussprach, weil damit Liptingen unter Umständen nicht mehr genügend Gemeinderatsmandate erhalte.
Zwei Wortmeldungen galten dem geplanten Solarpark in Emmingen-Liptingen. Eberhard und Matthias Schmitt sprachen sich gegen den Solarpark aus, zum einen sei es kein schöner Anblick im Bereich Schenkenberg und zum anderen werde der Landwirtschaft weitere Flächen entzogen. Kurt Breinlinger hatte sich bezüglich der im Bereich des Wehstetter Kreisel parkender LKWs gemeldet und darum gebeten die Situation zu überprüfen. Denn das ungeordnete Parken und die dann später festzustellende Verunreinigungen seien doch ärgerlich.

AUS DEM SOZIALAUSSCHUSS

Bericht Jugendarbeit
Jugendreferentin Nathalie Flösch, die seit knapp einem Jahr bei der Gemeinde arbeitet, ging in ihrem Bericht auf den aktuellen Stand (Status Quo) der Jugendarbeit ein. Ebenso führte sie zur Stellenbeschreibung in der Jugendpflege und zum Maßnahmenplan aus und legte insbesondere Wert auf die Überarbeitung der in die Jahre gekommenen Hausordnungen der Jugendhäuser. Dazu schlug sie vor, dass aus der Mitte der Verwaltung und des Sozialausschusses wie auch aus der Mitte der Jugendlichen jeweils ein Gremium gebildet werden solle, das sich mit der Neugestaltung der Hausordnungen befasst. Im Anschluss soll dann ein gemeinsames Abstimmungsgespräch stattfinden bevor die neuen Hausordnungen im Sozialausschuss abschließend beraten werden. In der von der Gemeinde zu benennen Kommission sind Thomas Goes, Gaby Rettkowski und Jennifer Störk sowie seitens der Verwaltung Patrick Allweiler.

Im weiteren Verlauf des Berichtes ging man auch auf die Öffentlichkeitsmaßnahmen der Jugendhäuser ein. Während der Tag der offenen Tür in Liptingen sehr gut angenommen und besucht war, hielt sich in Emmingen der Ansturm doch sehr in Grenzen. Bevor aufgrund der Corona-Pandemie ein Lockdown auch in der Jugendarbeit und in der Öffnung der Jugendhäuser kam, hatten die Jugendlichen bei einem Mitternachtssport in der Liptinger Schloßbühlhalle viel Spaß, ca. 20 Teilnehmer konnten festgehalten werden.

Bericht Schulsozialarbeit
Nicole Henke ist seit 01.01.2019 zu jeweils 25 % als Schulsozialarbeiterin an der Grundschule und an der Witthohschule tätig. In ihrem Tätigkeitsbericht ging sie neben den Rahmenbedingungen auch auf die Angebote der Schulsozialarbeit ein. Diese Angebote gliedern sich in Einzelfallhilfegruppen, Arbeitsgruppen, Elternarbeit, Kooperation mit den Lehrkräften und Sonstiges. Bei einem Vergleich der Aufgabenverteilung an Witthohschule und Grundschule fiel auf, dass die Einzelfallhilfe an der Witthohschule fast 50 % beträgt, während dies an der Grundschule zu 1/3 der Fall ist. Dafür ist an der Grundschule die Gruppenarbeit mit 13 % deutlicher ausgeprägt als an der Witthohschule mit nur 4 %. Alle Problemfälle, die landläufig mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung gebracht werden, sind auch in Emmingen-Liptingen festzustellen, wenn natürlich auch in deutlich geringerer Quantität und vielleicht nicht in der gleichen Intensität. Trotz alldem gibt es auch in Emmingen-Liptingen Kinder, die in schwierigen Familienverhältnis-

sen aufwachsen, wo es vielleicht nicht jeden Tag ein Mittagessen gibt, wo auch geschlagen wird oder wo man sich zu wenig um die Kinder kümmert.
Wichtig war, so Frau Henke, auch Gespräche über soziale Medien. Kinder und Jugendliche gehen häufig sehr unbekümmert mit diesen Medien um und wundern sich dann, wenn z.B. Bilder, die nicht für jedermann gedacht waren, auf einmal das Internet durchqueren. Insgesamt war der richtige Umgang mit anderen Kindern oder Jugendlichen in den sozialen Medien ein wichtiges Thema.

Sommerferienbetreuung
Wie schon in der Gemeinderatssitzung behandelt ist es möglich eine Sommerferienbetreuung für drei Wochen anzubieten. Eine Bedarfsabfrage hat ergeben, dass 34 Anmeldungen eingegangen sind. Diese 34 Anmeldungen werden auf zwei Gruppen verteilt. Beide Gruppen werden im Grundschulgebäude in Liptingen untergebracht. Auf die Nachfrage, warum nicht eine Gruppe z.B. in der Witthohhalle in Emmingen untergebracht wird, wurde die Begründung geliefert. In der Witthohhalle ist keinerlei Einrichtung für eine Kinder- oder Jugendbetreuung in den Ferien vorhanden. Es müsste alles eingerichtet werden und ist im Gegensatz dazu in der Grundschule bereits vorhanden. Auch ist mit dem Außenbereich der Grundschule im Freien genügend Bewegungsraum vorhanden. Zur Not steht auch die Schloßbühlhalle zur Verfügung. Zudem ist geplant im Zuge der Ferienbetreuung Wanderungen zu Zielen in und um die Gemeinde zu machen.

Unter Bekanntgaben wurde das aus Sicht einiger Mitglieder des Sozialausschusses nicht ausreichend genug bemessene Kinderferienprogramm besprochen. Die angebotenen Bastelarbeiten scheinen etwas an der Intension vorbei zu gehen die Familien in der Corona-Zeit zu entlasten und für Kinder ein abwechslungsreiches Ferienersatzprogramm anzubieten. Dabei wurde nochmals seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass es schwierig sei, mit Privatpersonen oder Vereinen Programmpunkte zu gestalten, da alles mit Hygieneplänen ausgestattet sein muss und die Hygienepläne auch eingehalten werden müssen. Dafür sind letztendlich dann die Veranstalter, Privatpersonen oder Vereine verantwortlich. Dies war aber aus Sicht des Sozialausschusses kein Hindernis, und so verständigte man sich zwischen Verwaltung und Sozialausschuss dahingehend, dass diejenigen Personen, die nun angeboten haben doch noch Programmpunkte anzubieten, kontaktiert werden. Und auch die sonst üblichen Programmpunktgestalter werden nochmals angeschrieben und abgefragt, ob sie sich beteiligen möchten. Dies geschieht nun allerdings unter sehr hohem zeitlichen Druck, zumal die Sommerferien bereits in 4 Wochen beginnen.

Zudem wurde unter **Anfragen** seitens des Sozialausschusses noch gewünscht, dass nicht nur einmal pro halbes Jahr eine Sozialausschusssitzung eingeplant werde, sondern deutlich öfter. Dies, so Bürgermeister Löffler, könne bei Bedarf gerne gemacht werden. Zunächst gehe man aber einmal von einer halbjährigen Anberaumung von Sitzungen aus.

JUGENDARBEIT

Die Jugendhäuser dürfen unter einigen Auflagen wieder öffnen.

Aufenthalte im Jugendhaus sind derzeit **nur mit Anmeldung** möglich. Deshalb wird es vorerst auch keine festen Öffnungszeiten geben.

Wer Interesse hat darf sich aber gerne bei mir im Jugendreferat (0176 248 637 38) melden.

International Get-together in Liptingen

Das Jugendreferat Emmingen-Liptingen arbeitet eng mit dem Netzwerk International zusammen, der Stelle für internationale Jugendarbeit im Landkreis Tuttlingen. Beim Netzwerk International könnt ihr euch über eure Möglichkeiten ins Ausland zu gehen informieren; bekommt Kontakte zu auslandserfahrenen jungen Menschen aus der Region, die euch Tipps aus erster Hand geben können; und könnt euer internationales Wissen und eure Auslandserfahrungen miteinbringen, z.B. indem ihr ein internationales Projekt vorschlagt, (mit-)organisiert oder als Auslandsexperte andere junge Menschen in der Planung ihres Auslandsaufenthaltes unterstützt. Außerdem bietet das Netzwerk International regelmäßig verschiedene Veranstaltungen, z. B. Länderabende, Vorträge über Reisen und Sprach-Stammtische.

Die nächste Veranstaltung, das **international Get-together**, findet am **Dienstag, 21. Juli 2020**, um **18:00 Uhr**, im **Garten des Jugendhauses Liptingen** (Emmingerstr. 25) statt. Wir werden erstmal eine Runde spazieren gehen und uns dann im Garten zusammensetzen. Wir werden Getränke zum Einkaufspreis anbieten und eine Sammelbestellung beim Dönerladen in Emmingen machen.
Zu der einmal im Monat stattfindenden Veranstaltung sind Jugendliche und junge Erwachsene eingeladen, die Lust haben andere junge Menschen aus der ganzen Welt und der Region kennenzulernen. Ganz egal ob ihr schon immer im Landkreis Tuttlingen lebt, ganz frisch hierhergezogen, oder auf der Durchreise seid. Gemeinsame Sprache dabei ist Englisch, sodass auch Neuzugezogene mitreden können.

Du willst dabei sein? Aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung müsst ihr euch bis spätestens 14. Juli anmelden. Bitte schickt zur Anmeldung euren Vor- und Nachname, eure Adresse und Telefonnummer/E-Mail-Adresse an das Jugendreferat (Nathalie Flösch, 017624863738, juref-el@gmx.de).

Weitere Infos zum Netzwerk International findest du auf:
www.netzwerk-international-tut.de

FUNDSACHEN

Gefunden

- wurde im Rathaus Briefkasten in Emmingen ein Autoschlüssel mit Fernbedienung.

Die Fundsache kann im Rathaus Emmingen zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden. Wir bitten jedoch bei der Abholung unsere aktuellen Zugangsbedingungen zu den Rathäusern zu beachten.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Emmingen-Liptingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 29.Juni 2020 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
(1) Die Freiwillige Feuerwehr Emmingen-Liptingen in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Emmingen-Liptingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
in Emmingen
in Liptingen
2. den Altersabteilungen
in Emmingen-Liptingen
3. der Jugendfeuerwehr
in Emmingen
in Liptingen

§ 2 Aufgaben
(1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr
(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder

4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

(6) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können parallel im aktiven Dienst der Abteilung sein.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind
1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr.
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seiner Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seines ersten Stellvertreters und seines zweiten Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt. Der Feuerwehrausschuss legt die Rangordnung unter den Stellvertretern fest. Die Stellvertreter können auch gleichzeitig Abteilungskommandanten sein.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seine Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,

8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Hauptversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 8. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart

(1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressesprecher werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.

(6) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus ... auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Abteilungskommandanten
- der Stellvertreter des Abteilungskommandanten
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Schriftführer,
- der Kassenverwalter und
- der Pressesprecher.

(3) Die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten sind automatisch durch ihre Wahl im Feuerwehrausschuss.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feu
erwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der

- Einsatzabteilung in Emmingen aus zwei gewählten Mitgliedern,

- Einsatzabteilung in Liptingen aus zwei gewählten Mitgliedern,

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.
Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 14 Hauptversammlung
(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

§ 15 Wahlen
(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)
(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sonderver-

mögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant und der Abteilungsausschuss.

§ 17 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01.03.2018 außer Kraft.

Emmingen-Liptingen, den 29.06.2020

Löffler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Gemeinde Emmingen-Liptingen
Landkreis Tuttlingen

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Emmingen-Liptingen nach § 16 FwG; (Feuerwehr- Entschädigungssatzung - FwES) vom 29.06.2020

§ 1 Entschädigung für Einsätze
(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde **12,00** Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von **10,00** Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(6) Soweit im Feuerwehreinsatz die Leistung der DRK-Bereitschaft durch den Bürgermeister oder den technischen Einsatzleiter der Feuerwehr angefordert wird, werden die im Abs. 1 festgelegten Aufwandsentschädigungen auf Antrag gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,00 Euro für die ersten drei Stunden und von 10,00 Euro für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 2 Euro/Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Ausbildung zum:	**Stundenanzahl:**	**Höhe der Entschädigung:**
Truppmann	70	200,00 EUR
Truppführer	35	100,00 EUR
Maschinisten	35	100,00 EUR
Sprechfunker	16	50,00 EUR
Atemschutzgeräteträger	25	70,00 EUR
Motorsäge	16	50,00 EUR
Absturzsicherung (Teil 1-3)	8	30,00 EUR

§ 3 Zusätzliche Entschädigung
(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung.

Funktion	Höhe der Entschädigung
Kommandant Gesamt	1200,00 EUR
Abteilungskommandant Emmingen (Stellv. KD)	600,00 EUR
Stellv. Abteilungskommandant Emmingen	400,00 EUR
Abteilungskommandant Liptingen (Stellv. KD)	600,00 EUR
Stellv. Abteilungskommandant Liptingen	400,00 EUR
Gerätewart Emmingen I	300,00 EUR
Gerätewart Emmingen (jeder weitere)	150,00 EUR
Gerätewart Liptingen I	300,00 EUR
Gerätewart Liptingen (jeder weitere)	150,00 EUR
Atemschutzwart Emmingen	300,00 EUR
Atemschutzwart Emmingen (jeder weitere)	150,00 EUR
Atemschutzwart Liptingen	300,00 EUR
Atemschutzwart Liptingen (jeder weitere)	150,00 EUR
Jugendwart Emmingen	300,00 EUR
Stellv. Jugendwart Emmingen (jeder weitere)	150,00 EUR
Jugendwart Liptingen	300,00 EUR
Stellv. Jugendwart Liptingen (jeder weitere)	150,00 EUR
Fernmeldebeauftragter Emmingen	60,00 EUR
Fernmeldebeauftragter Liptingen	60,00 EUR
Obmann Altersabteilung	120,00 EUR

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen
Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 12,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag
(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen
Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.07.2018 außer Kraft.

Emmingen-Liptingen, den 29.06.2020

Löffler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Emminger Wochenmarkt

donnerstags 14 - 18 Uhr am Rathaus
Über einen Einkauf auf unserem Wochenmarkt freuen sich unsere Marktbeschicker:
- Obst und Gemüse von Manfred Brecht
- Fleisch- und Wurstwaren der Metzgerei Sulger ab 14:30 Uhr
- Honig und Bienenprodukte von Susanne Meier „Gutes aus dem Bienenstock“ (immer am 1. Donnerstag im Monat)
- NEU: Käse von Bettina Haufe „Dorfladen in Eigeltingen“

Nachbarschaftshilfe
Emmingen-Liptingen e.V.

Betreuter Einkaufsfahrdienst pausiert!

Aufgrund der aktuellen Situation findet bis auf unbestimmte Zeit, **keine** betreute Einkaufsfahrt durch das Ehepaar Ilse und Manfred Schlosser statt.

Wir bitten um Ihr Verständnis.
Bleiben Sie gesund!

LANDKREIS

Entwicklung Arbeitsmarkt im Juni

Arbeitsmarktlage bleibt angespannt
Die Arbeitslosigkeit steigt weiter an, allerdings verlangsamt sich das Tempo. Die Arbeitslosenquote des Agenturbezirks lag im Juni bei 4,2 Prozent (plus 0,2 Prozentpunkte). Die Quote in Baden-Württemberg betrug 4,4 Prozent. Im Agenturbezirk waren 11.883 Frauen und Männer ohne Beschäftigung gemeldet, 354 Personen oder 3,1 Prozent mehr als im Vormonat. Von März auf April lag der Anstieg noch bei 16,2 Prozent. „Im Juni konnten wieder mehr arbeitslose Menschen eine Beschäftigung finden“, stellt Sylvia Scholz, Leiterin der Agentur für Arbeit Rottweil - Villingen-Schwenningen fest. „Insbesondere in der Metallbranche und im Verkauf hat die Beschäftigtenaufnahme zugenommen.“ Die Krise trifft ungelernte Menschen mit geringer Qualifizierung stärker als Fachkräfte. Der Anteil der Arbeitslosen ohne abgeschlossene Berufsausbildung liegt bei 6.075 Personen und ist mit 67,1 Prozent Veränderung gegenüber dem Vorjahresmonat deutlich angestiegen. „Ich persönlich rate allen Betroffenen, die Überlegung anzustellen, ob jetzt nicht ein guter Zeitpunkt für das Nachholen eines Berufsabschlusses wäre. Die Agentur für Arbeit berät Sie hierzu gerne – auch zu Weiterbildungsangeboten, zum Beispiel im Bereich der Digitalisierung. Wir möchten unseren Kundinnen und Kunden berufliche Perspektive eröffnen und gleichzeitig den veränderten Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt begegnen“, betont Scholz.

Entwicklung in den Landkreisen
Im Schwarzwald-Baar-Kreis beläuft sich die Arbeitslosenquote im Mai auf 4,7 Prozent, ein Anstieg um 0,1 Prozent. Aktuell sind 5.746 Personen arbeitslos.
Im Kreis Rottweil stieg die Arbeitslosenquote im Vergleich zum Vormonat um 0,1 Prozent auf 3,5 Prozent. Insgesamt sind 2.887 Menschen arbeitslos gemeldet. Im Kreis Tuttlingen erhöht sich die Quote um 0,2 Prozent auf 4,0 Prozent. 3.250 Personen sind in diesem Landkreis von Arbeitslosigkeit betroffen.
Entwicklung nach Rechtskreisen Im Rechtskreis SGB III lag die Arbeitslosigkeit bei 7.498 Personen, das sind 316 mehr als im Vormonat und 3.650 mehr als im Vorjahr (Anstieg 94,9 Prozent). Im Rechtskreis SGB II gab es 4.385 Arbeitslose, das ist ein Plus von 38 gegenüber Mai; im Vergleich zum Juni 2019 waren es 1.006 Arbeitslose mehr (Anstieg 29,8 Prozent). Der Anstieg im Rechtskreis SGB III fällt wesentlich stärker aus als im Bereich der Grundsicherung (Rechtskreis SGB II), da viele langfristig Beschäftigte arbeitslos wurden, die in den Bereich der Arbeitslosenversicherung fallen.

Kurzarbeit
Im Juni sind bei der Agentur für Arbeit Rottweil - Villingen-Schwenningen 186 neue Anzeigen auf Kurzarbeit für 3.700 Beschäftigte eingegangen. Damit hat sich die Anzahl der Betriebe, die seit März Kurzarbeit angezeigt haben, auf derzeit 5.685 erhöht. Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tatsächlich in Kurzarbeit waren, zeigt sich mit einer zeitlichen Verzögerung von mehreren Monaten, wenn alle Abrechnungen eingegangen und bearbeitet worden sind. Betriebe haben drei Monate nach Ablauf des Monats in dem kurzgearbeitet wurde Zeit, um ihre Abrechnungen einzureichen. Die Daten zur realisierten Kurzarbeit auf Kreisebene stehen Ende September für den Abrechnungsmonat März zur Verfügung.

Stellenmarkt
Die Nachfrage nach neuen Mitarbeitern bleibt schwach. Im Vergleich zum Vorjahresmonat gab es 2.753 Stellen weniger (minus 43,1 Prozent). Arbeitgeber meldeten im Juni 870 neue Arbeitsstellen, das waren 789 oder 47,6 Prozent weniger als ein Jahr zuvor. Insgesamt waren im Bezirk der Agentur für Arbeit Rottweil – Villingen-Schwenningen im Juni 3.639 Arbeitsstellen gemeldet.

Ausbildungsmarkt
Seit Beginn des Berufsberatungsjahres im Oktober letzten Jahres meldeten sich im Bezirk der Agentur für Arbeit Rottweil - Villingen-Schwenningen 2.747 Bewerber für Berufsausbildungsstellen, das waren 2,2% mehr als im Vorjahreszeitraum. Zugleich wurden 4.154 Ausbildungsstellen gemeldet, das entspricht einem Minus von 5,9%. Im Vergleich zum Vorjahresmonat gab es mehr unversorgte Bewerber für Berufsausbildungsstellen (plus 2,2%). Ende Juni waren 1.029 Bewerber noch unversorgt und 1.899 Ausbildungsstellen noch unbesetzt.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Eckstein-Kirchengemeinde Neuhausen ob Eck und Emmingen-Liptingen

Sonntag 05.07.2020 - 4. Sonntag nach Trinitatis
09.30 Uhr Gottesdienst in Emmingen mit Pfarrer Arnold
Es findet **keineKinderkirche** statt.
11.00 Uhr Gottesdienst im Neuhausen mit Pfarrer Arnold
Im Anschluss findet ein nicht öffentlicher Taufgottesdienst für die Familie Frick statt.
Aufgrund der Corona-Regelung ist dieser Gottesdienst nur für die Tauffamilie!

Im Rahmen des Infektionsschutzes bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass ein Sicherheitsabstand von 2 m gewahrt sein muss, sodass in der Kirche nur entsprechend ausgewiesene Plätze belegt werden dürfen, die Empore in der Kirche in Neuhausen ist gesperrt.
Außerdem müssen wir momentan leider auf Gesang verzichten.
Wir bitten Sie um Händedesinfektion am Eingang und empfehlen insbesondere beim Betreten und Verlassen der Kirche das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Bitte vermeiden Sie vor und nach den Gottesdiensten auch Ansammlungen vor der Kirche.
Die Kindergottesdienste, Gruppen, Kreise und der Konfirmandenunterricht finden weiterhin nicht statt.
Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Maßnahmen.

Bitte beachten Sie:
Während der Vakatur übernehmen die Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Umland die Kasualvertretungen (insbesondere Beerdigungen).
Wenn es um Beerdigungen geht, wenden Sie sich bitte in der Zeit vom:
22.06.2020 - 05.07.2020 an Pfarrerin Bauer-Gerold in Immendingen, Telefon: 07462/1308
06.07.2020 - 12.07.2020 an Pfarrer Thiemann in Spaichingen, Telefon: 07424/2577
13.07.2020 - 19.07.2020 an das Gemeindebüro in Tuttlingen, Telefon: 07461/927522

Das Gemeindebüro ist für den Publikumsverkehr geöffnet:
Bitte achten Sie bei Ihrem Besuch darauf, die nötigen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen einzuhalten. Auf das Tragen eines Mundschutzes wird hingewiesen.
Am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr sind wir für Sie zu erreichen.
Sie können gerne auch telefonisch unter der Nummer 07467/385; per Fax unter der Nummer 07467/530 oder per Email: gemeindebuero.neuhausenoe@t-online.de Kontakt zu uns aufnehmen.

Evangelisches Pfarramt Neuhausen ob Eck und Emmingen-Liptingen, Stockacher Straße 2, 78579 Neuhausen ob Eck

VEREINSMITTEILUNGEN

Guggenmusik Los Crawallos Emmingen e.V.

Jahreshauptversammlung

Hallo ihr Lieben,
unsere diesjährige Jahreshauptversammlung findet am
Freitag, 03.07.2020 um 20:00 Uhr
im Witthoh Gasthof Emmingen
statt.

Tagesordnung
1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßer Einladung
2. Totenehrung
3. Bericht des Schriftführers
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstände
7. Neuwahlen
8. Änderung der Satzung
9. Anträge und Sonstiges

Es stehen folgende Wahlen an:
1. Vorstand
2. Vorstand
3. Beisitzer

Falls eine Person aus dem bestehenden Gremium eines dieser Ämter annimmt, muss das offen werdende Amt auch besetzt werden.

Liebe Grüße
Eure Natalie
Schriftführerin Los Crawallos Emmingen e. V.

Musikverein Trachtenkapelle Emmingen ab Egg e.V.

Wir starten wieder!

Gemäß der neuen Corona-Verordnung, gültig seit dem 1. Juli, kann der Musikverein nun auch wieder in die Probenarbeit einsteigen. Wir beginnen deshalb am 3. Juli (Freitag) zuerst mit Registerproben.

Unter Einhaltung der geltenden Hygieneordnung werden wir in Registergruppen proben, sodass die Gesamtanzahl von 20 Personen nicht überschritten wird:
19:30 - 20:15: Flöte, Oboe, Klarinette, Saxophon
20:20 - 20:50: Tuba
21:00 - 21:40: Horn, Tenorhorn, Bariton, Fagott, Posaune
21:45 - 22:15: Flügelhorn, Trompete

Eventuell können wir, bei Zustimmung der Behörden und annehmbaren Sommerwetter, am 10. Juli eine Gesamtprobe im Freien durchführen. Details hierzu folgen nach Klärung.

Da dies nun quasi wie ein Neu- oder Wiederanfang zu sehen ist, wäre dies der ideale Zeitpunkt für Langzeit-Pausierende oder aber auch für Interessenten, die in früheren Zeiten ein Blasmusik-Instrument oder Schlagwerk spielten, bei der Trachtenkapelle einzusteigen.

Gerne können der 1. Vorsitzende (Joachim Leiber) oder der Dirigent (Thorsten Tritschler) angesprochen werden. Oder sonst einfach zu den genannten Terminen vorbeischauen.
Musikverein Trachtenkapelle
Emmingen ab Egg e.V.
Besuchen Sie unseren Internetauftritt:
www.musikverein-emmingen.de

Sportverein Emmingen 1922 e.V. Abteilung Tennis

TOP-LEISTUNG-U14 m SCHLÄGT GAIENHOFEN 6:0
Laurin Grathwohl - 6:1, 6.0
Mika Rempp - 6:0, 6:3
Lukas Hensler - 6:0, 6:1
Lewin Thanner - 6:0, 6:0
Grathwohl/Gian Luca Melillo - 6:0, 6:1
Rempp/Thanner - 6:0, 6:0
STARKE KONSTANZEINNEN BEZWINGEN U12 w
Lavinia Grathwohl - 3:6, 0:6
Luisa Leibold - 6:4, 5:7, 10:3
Julie Schwarz - 2:6, 3:6
Emma Störk - 7:6, 2:6, 9:11
Grathwohl/Schwarz - 5:7, 0:6
Leibold/Thanner - 3:6, 0:6
WIEDER TOP - U16w SCHLÄGT ÜBERLINGEN 6:0
Anna Anders - 6:0, 6:1
Dorothea Hensler - 6:1, 6:1
Luisa Heller - 6:3, 7:5
Jule Kohler - 6:2, 6:4
Anders/Hensler - 6:2, 6:2
Heller/Kohler - 6:2, 6:3
UNGLÜCKLICH-DAMEN MIT KNAPPER NIEDERLAGE GEGEN DETTINGEN
Selina Gnirß - 6:4, 3:6, 10:5
Elena Heller - 1:6, 0:6
Annika Rempp - 6:1, 2:6, 4:10
Celine Lehmann - 6:0, 6:2
Katja Güler - 6:1, 6:0
Alissa Rehe - 0:6, 0:6
Gnirß/Heller - 3:6, 0:6
Rempp/Rehe - 0:6, 0:6
Lehmann/Güler - 6:3, 6:4
Nächste Begegnungen
04.07.2020:
U14m gegen Uhldingen
05.07.2020:
U12w in Konstanz
Herren gegen TC Konstanz
Damen in Überlingen

Musikverein Liptingen

Tubaman Online Kurs

Tja, das Jahr 2020 ist leider etwas anders als alle anderen. Normalerweise stellt sich der Musikverein Liptingen und der Tubaman den Schülerinnen und Schülern der 3. Klasse der Grundschule immer persönlich vor. An einem gemeinsamen Nachmittag hättet ihr die Gelegenheit gehabt alle Instrumente des Musikvereins kennenzulernen und natürlich auch auszuprobieren. Somit hättet ihr sicherlich auch ein Instrument gefunden, das euch gefallen und bei welchem ihr Spaß gehabt hättet es spielen zu lernen. Doch leider ist dies dieses Jahr so nicht möglich. Mist.
Daher haben wir uns überlegt, wie wir euch trotzdem alle Instrumente vorstellen können, um bei euch das Interesse an der Blasmusik im Musikverein zu wecken. Unsere Jugendleiterin Manuela Bonacker und unsere Vororchesterleiterin Laura Mellilo haben sich auf den Weg gemacht und unse-

ren Vorstand, die Leiter des Bezirksjugendblasorchesters Aachtal e.V. und natürlich auch unsere Jungmusiker zu interviewen. In den kleinen Videos erfahrt ihr viele interessante Fakten rund um den Verein, die Ausbildung und die jeweiligen Instrumente des Musikvereins. Schaut euch in Ruhe alles an. Vielleicht findet ihr ja auch ein Instrument, bei dem ihr sagt „Wow, dass ist genau das, was ich schon immer mal spielen lernen wollte!".
Also warauf wartet ihr? Besucht doch gleich unsere Homepage www.mv-liptingen.de und schaut euch den Tubaman Online Kurs mal an.
Bei Rückfragen oder weiteren Informationen rund um die musikalische Ausbildung könnt ihr oder eure Eltern euch gerne an unseren 1. Vorstand Christopher Klöck (Telefon 920744) oder unsere Jugendleiterin Manuela Bonacker (Telefon 0151 65127933) wenden.
Wir freuen uns schon auf euch.

AUS DER NACHBARSCHAFT

Die telefonische Beratungshotline Polizeipräsidium Konstanz

Speziell geschulte Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen des Referates Prävention beim Polizeipräsidium Konstanz stehen Ihnen für Ihre Fragen rund um die Vorbeugung zu verschiedensten Kriminalitätsfeldern zur Verfügung.
Sie haben Fragen, auf welche Weise **Straftaten zum Nachteil älterer Bürger,** wie z.B. Betrügereien am Telefon durch „Falsche Polizeibeamte", erkannt und verhindert werden können?
Sie haben Fragen zum **Einbruchschutz?**
Sie möchten wissen, wie Sie **Gefahren bei der Nutzung des Internets,** z.B. durch Cybermobbing oder beim Onlinekauf**,** verhindern können?
Sie sorgen sich, selbst Opfer von Gewalt, Stalking oder sexueller Belästigung zu werden und möchten sich vertraulich informieren, wie Sie dies vermeiden können und welche Möglichkeiten es gibt, sich Hilfe auch außerhalb der Polizei zu holen?
Wir verfügen zu all diesen Themen über ein breites Spektrum an Wissen und können vielfach sensibilisieren und beraten sowie Ihnen unser großes Netzwerk an Hilfs- und Unterstützungsorganisationen empfehlen bzw. Kontakte vermitteln.
Beratungshotline des Polizeipräsidiums Konstanz für den **Landkreis Tuttlingen,** Donnerstags, ab 09:30 – 12:00 Uhr, Telefon: 07461 941-160

Kostenlose Energieberatung am Montag, 13. Juli 2020

Die nächste kostenlose Energieberatung für Bürger aus dem Landkreis Tuttlingen findet am **Montag, 13. Juli 2020, telefonisch, per E-Mail oder per Video-Chat statt.**
Sofern Sie eine **persönliche Beratung** wünschen, finden die **Einzelberatungen nach vorheriger Terminvereinbarung in der Energieagentur Landkreis Tuttlingen** statt. Es werden die in der Zeit der Corona-Pandemie notwendigen Hygiene-Vorkehrungen durch die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und die Energieagentur Landkreis Tuttlingen getroffen.
Ein Energieberater der Energieagentur und Verbraucherzentrale informiert Sie neutral und kostenlos zu Themen wie energetische Gebäudesanierung, dem Einsatz von erneuerbaren Energien, gesetzlichen Anforderungen und den aktuellen Fördermitteln zu Ihrem Projekt.
Alle Beratungstermine müssen vorab **zeitlich** fixiert werden.
Das Büro der Energieagentur Landkreis Tuttlingen ist für die Terminvereinbarung **telefonisch** unter **07461 9101350 oder per E- Mail** unter info@ea-tut.de erreichbar.
Die Beratungen werden gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Ausbildungspaket 2020

Handwerkskammer unterstützt Betriebe und Azubis mit vielfältigem Angebot
Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen machen es immer schwieriger, Nachwuchskräfte zu finden und auszubilden. Etwa 16 Prozent weniger Ausbildungsverträge hat das Handwerk der Region im Vergleich zum Vorjahresmonat abgeschlossen. Die letzte Woche vom Bundeskabinett beschlossene Ausbildungsprämie für Betriebe, die in besonders hohem Maße unter der Pandemie leiden, soll dieser Entwicklung entgegenwirken und zur Ausbildung ermutigen.
Dieser finanzielle Anreiz „darf aber nicht allein entscheidend sein", meint Raimund Kegel, stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Konstanz. „Wir möchten alle Ausbildungsbetriebe bitten, jetzt nicht locker zu lassen, damit wir auch nächstes Jahr unsere Fachkräfte haben." Um Betriebe und Auszubildende mit voller Kraft dabei zu unterstützen, hat die Handwerkskammer Konstanz das „Ausbildungspaket 2020" geschnürt, das ab sofort unter www.hwk-konstanz.de/ausbildungspaket2020 abrufbar ist.
Das Paket, das in den nächsten Wochen mit noch weiteren Informationen und Angeboten befüllt wird, enthält derzeit zum Beispiel Anregungen, wie sich die neuen Azubi-Motive der Imagekampagne einsetzen lassen, Tipps zur Prüfungsvorbereitung und zum perfekten Praktikum. Außerdem stellt die Kammer ein in Krisenzeiten besonders lohnenswertes Ausbildungskonzept vor: die Verbundausbildung, bei der sich unterschiedliche Betriebe für die Ausbildung gemeinsamer Lehrlinge zusammentun.

An den Web-Seminaren „Mit Stärken werben und online überzeugen" (9. Juli 2020, 11 - 12 Uhr) sowie dem „Azubi-Spezial" (23. Juli 2020, 11 - 12 Uhr) können Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammer kostenfrei teilnehmen. Für die Auszubildenden findet mit Beginn des neuen Ausbildungsjahres im September der Startklar-Workshop statt, der den Übergang von Schule zu Beruf erleichtert und die jungen Leute auf ihre Rolle und die Anforderungen im Betrieb vorbereitet.

Das persönliche Beratungsangebot steht darüber hinaus natürlich auch zur Verfügung.

Ansprechpartnerinnen bei der Handwerkskammer Konstanz:
Ausbildungsberatung: Fabienne Gehrig,
Tel. 07531 205-377, fabienne.gehrig@hwk-konstanz.de
Nachwuchswerbung: Maria Grundler,
Tel. 07531 205-252, maria.grundler@hwk-konstanz.de

Familienfreizeit im Schwarzwald!

Für Kurzentschlossene
Der Jugendverband DJO-Deutsche Jugend in Europa bietet vom 14. bis 21. August 2020 im Ferienheim Aschenhütte in Bad Herrenalb eine Familienfreizeit an. Eine schöne Möglichkeit mit dem eigenen Kind (bis 13 J.) zusammen in netter Gesellschaft die Ferien zu verbringen.
Unter der Leitung eines ausgebildeten Leitungsteam gibt es ein buntes gemeinsames Programm, bestehend aus basteln, spielen, wandern, baden, Lagerfeuer, Schatzsuche im Wald und einige Ausflüge in die Umgebung. Durchgeführt wird diese kostengünstige Familienfreizeit im „Ferienheim Aschenhütte", einer DJO eigenen Jugendbildungsstätte. Jeder Familie steht ein eigenes Familienzimmer zur Verfügung.
Da noch einige Plätze frei sind, freuen wir uns auf Anmeldungen an: DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstr. 92, 70176 Stuttgart, Tel.: 0711 625138, 0711 6586533, E-Mail: zentrale@djobw.de; Internetseite: www.djobw.de.

Veranstaltungen im Haus der Natur

Beuron. Der Rote Milan – ein „seltener" Greifvogel unserer Heimat.
Sonntag, 12. Juli, 10 bis ca. 12:30 Uhr *(Anmeldung bis 09.07.)*
Fast das ganze Jahr lässt sich einer der schönsten Greifvögel unserer Heimat beobachten. Mit Fernglas ausgerüstet, kann man ihn bei seinen Beuteflügen mit Turmfalke und Bussard beobachten. Treffpunkt: Windrad Bäumlehof Leibertingen; Leitung: Armin Hafner; Gebühr: 4,- €; Anmeldung bis 9. Juli beim Haus der Natur, Tel. 0746/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Beuron. Vortrag: Klimaschutz aus der Steckdose - Mit Photovoltaik-Steckdosenmodulen eigenen Strom erzeugen.
Freitag, 17. Juli, 18:30 Uhr *(Anmeldung bis 13.07.)*
Bei diesem Vortrag wird darauf eingegangen, wie Photovoltaik-Steckdosenmodule funktionieren, wie sie angeschlossen werden und was es zu beachten gibt. Außerdem werden auch die rechtlichen Bestimmungen betrachtet, Beispiele aus der Praxis vorgestellt und Raum für Fragen und Diskussion gelassen. Der Vortrag richtet sich an alle Interessierten sowie Fachleute und Installateure, die solche Module montieren wollen. Treffpunkt: Haus der Natur, Seminargebäude; Referent: Dipl.-Ing. (TH) Wolfgang Müller, Geschäftsführer Solar-Info-Zentrum GmbH; Gebühr: 5,- €; Anmeldung bis 13. Juli beim Haus der Natur, Tel. 0746/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Für die vielen Glückwünsche und Geschenke
anlässlich meines

85. Geburtstages

beanke ich mich bei allen Gratulanten recht herzlich.
Besonderen Dank Herrn Bürgermeister Joachim Löffler
für die Glückwünsche der Gemeinde.
Ganz besonders bedanke ich mich bei meiner Familie,
meinen Verwandten sowie bei den mir freundschaftlich
verbundenen Nachbarn und Bekannten.
Alle haben mir an diesem Tag eine große Freude bereitet.

Gertrud Görlitzer

Man muss sein ***Leben*** aus dem ***Holz*** schnitzen,
das einem ***Gott*** in die ***Hände*** gab.

Theodor Storm

Vergelt´s Gott

An meinem 85. Geburtstagsfeste,
da wart ihr meine Gäste.
Mit Euch da macht es so viel Spaß,
dass ich die Alltagssorgen gleich vergaß.
Darum auch keine Frage,
dass ich Euch ***Vergelt's Gott*** sage.

Die lieben Worte für mich waren schön
dafür Euch allen ein ***„Dankeschön."***

Vergelt's Gott für die Wünsche
sag ich,
dem Bürgermeister Löffler,
der Kirchengemeinde Liptingen,
dem Seniorentreff Liptingen /
Heudorf und dem Musikverein
Liptingen und seinen Ehrenmitgliedern
Vergelt's Gott sage ich auch
meiner Frau Christa, meinen
Kindern mit Familie,
den Verwandten, Freunden,
Nachbarn und allen Helfern
für die schöne Feier

Vergelt's Gott Euer lachender ***Bernhard Bertsche***